

Satzfelder Zeitung.

Organ für lokale Interessen, Landwirtschaft, Handel, Verkehr und öffentliches Leben.

Er erscheint jeden Sonntag.

Prämumerationspreise:

Die „Satzfelder Zeitung“ erscheint jeden Sonntag früh und kostet mit freier Postversendung oder Zustellung ins Haus:

ganzzährig	4 fl.
halbjährig	2 fl.
vierteljährig	1 fl.

Einzelne Nummern 10 kr.

Man pränumeriert am einfachsten mittelst Postanweisung bei der Administration der „Satzfelder Zeitung“
Literarische Beiträge und Annoncen werden bis längstens Freitag Mittag erbeten.
Anonyme Zuschriften finden keine Berücksichtigung. — Manuscripte werden nicht zurückgestellt.

Inserate

werden nur gegen Vorauszahlung in allen Landessprachen angenommen und kosten bei dreipäufiger Petitzeile oder deren Raum bei einmaliger Einschaltung 5 kr., bei mehrmaliger Einschaltung 4 kr. — Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 kr.
„Eingefendet“ und „Offener Sprechsal“ die Zeile 10 kr.

Inserate für die „Satzfelder Zeitung“ übernehmen: in Wien die Annoncen-Expeditionen: Rudolf Wloke, Gaaslenken & Bogler (Otto Maas), Alois Dypelt, M. Dufes, Genrich Schalek, J. Danneberg und Mariz Stern; in Budapest die Annoncen-Expeditionen: A. B. Goldberger und Anton Meze; in Frankfurt a. M.: G. V. Danbe & Comp.; in Hamburg: Adolf Steiner und in Paris die Agent Havas, Rue Notre-Dame

Prämumerations-Einladung.

Mit 1. April 1895 beginnt ein neues Abonnement auf die „Satzfelder Zeitung“, zu welchem wir hiemit unsere höflich. Einladung machen.

Unsere p. t. Abonnenten, die noch mit Prämumerationsbeträgen im Rückstande sind, werden um baldgefällige Begleichung derselben dringend ersucht, damit in der Zusendung des Blattes keine Unterbrechung eintritt.

Indem wir zu recht zahlreicher Beteiligung am Abonnement höflichst einladen und um Erneuerung der alten Abonnements freundlichst bitten, zeichnen

Hochachtungsvoll

Redaktion und Administration

der

„Satzfelder Zeitung“.

Die Zivilehe.

Gesetzartikel XXXI. vom Jahre 1894, über das Ehe recht.

(Sanctionirt am 9. Dezember 1894. Kundgemacht in der Landes-Gesetzsammlung am 18. Dezember 1894.)

(Fortsetzung.)

II. Abschnitt.

Ehehindernisse.

§ 15. Ohne Einwilligung des Curators ist es

Denjenigen verboten, eine Ehe zu schließen, der als geistesschwach oder als Taubstummer, welcher sich mit Zeichen nicht verständlich machen kann, unter Curatel steht.

Der letzte Absatz des § 8, sowie § 10 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 16. Es ist verboten, ohne Einwilligung des zum Consense berechtigten Elterntheiles eine Ehe zu schließen, demjenigen Minderjährigen, der sein zwanzigstes Lebensjahr zurückgelegt hat, auch dann, wenn sein gesetzlicher Vertreter eingewilligt hat.

Der letzte Absatz des § 8, die §§ 9 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 17. Die Eheschließung zwischen Geschwisterkindern ist verboten.

Die Verwandtschaft ist nach § 11 zu beurtheilen.

Der Justizminister kann Dispensation ertheilen.

§ 18. Solange die Annahme an Kindesstatt besteht, ist die Eheschließung verboten.

a) zwischen dem Adoptivenden und dem an Kindesstatt Angenommenen, sowie dessen gewesenen Ehegatten; ebenso zwischen dem an Kindesstatt Angenommenen und dem gewesenen Ehegatten des Adoptivenden.

b) zwischen dem Adoptivenden und dem leiblichen Abkömmlinge, sowie dem gewesenen Ehegatten des an Kindesstatt Angenommenen; ebenso zwischen dem leiblichen Abkömmlinge des an Kindesstatt Angenommenen und dem gewesenen Ehegatten des Adoptivenden.

den von ansehnlicher Höhe, denn das Geld zerrann nur so zwischen seinen Fingern.

Zum ersten Male sah er Else, als er, einen Biererzug kutschend, in die Stadt jagte. Sie kam eben aus der Kirche. Das schöne Mädchen fiel ihm auf und er warf ihr nach alter Gewohnheit einen seiner unverschämten Blicke zu, die selten ihren Eindring verfehlten.

Das Mädchen blickte gleichzeitig über ihn hinweg.

„Wer ist das Mädchen?“ fragte Béla seinen neben ihm auf dem Boocke sitzenden Freund.

„Die kennst Du nicht? Das Fräulein Else.“

„Aha, das schöne eingebildete Mädchen, von dem ihr so oft gesprochen! Der möchte ich zeigen, wer ich bin.“

„Wie?“

„Sie soll sich in mich verlieben und dann sage ich ihr in aller Höflichkeit: Liebes Fräulein, ich habe nicht die Absicht, Sie zu meiner Herzenskönigin zu machen.“

Auf einem Balle ließ er sich dem Fräulein vorstellen und bat sie um einen Tanz. Er fragte sie:

„Welches ist Ihr Lieblingslied?“

„Gar keines. Ich hatte noch keine Zeit, mir eines von den hundert ungarischen Volksliedern zum Lieblingslied zu wählen. Sie hatten gewiß schon öfter Gelegenheit hiezu . . .“

Er erzählte ihr von seinen Pferden, Hunden, von der Jagd.

„Schön, schön . . .“ sagte sie. „Aber, womit beschäftigen Sie sich sonst? Studiren Sie nichts? Widmen Sie sich keiner Wissenschaft?“

„Wissenschaft?“ lachte Darvas. „Ach, Fräulein, in unserer Familie steht man auf gespanntem Fuße mit der Wissenschaft.“

„Und doch wüßte ich für Sie ein ebenso nützlich, als interessantes Studium“, meinte Else lächelnd.

„Zum Beispiel, das Wechselrecht.“

III.

Der Zufall brachte die Beiden einige Tage später wieder in einer Gesellschaft zusammen. Elsa war heiter und strahlte von Schönheit und Jugend. Sie sah in dem

Die Gefeklichkeit oder Ungefeklichkeit der Abstammung bildet keinen Unterschied.

c) Die vor der Annahme an Kindesstatt aufgelöste oder ungiltig erklärte Ehe kommt nicht in Betracht.

Im Falle des Punktes b) kann der Justizminister Dispensation ertheilen.

§ 19. Die Eheschließung zwischen dem Vormunde sowie dessen Abkömmling einerseits und seinem Mündel andererseits ist während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses verboten.

Die Gefeklichkeit oder Ungefeklichkeit der Abstammung bildet keinen Unterschied.

§ 20. Die Eheschließung ist verboten zwischen Denjenigen, welchen im Scheidungsurtheile wegen Ehebruches die Eingehung einer Ehe mit einander untersagt wurde.

Der König kann auf Vortrag des Justizministers Dispensation ertheilen.

§ 21. Es ist verboten, eine Ehe zu schließen, bevor die frühere Ehe als aufgelöst oder für ungiltig erklärt ist.

§ 22. Es ist verboten, auf Grund der Todeserklärung eine Ehe zu schließen, wenn der Ehegatte des für todt Erklärten, oder Derjenige, mit dem derselbe eine neue Ehe schließen will, weiß, oder wenn es bekundet ist, daß der für todt Erklärte den vermuteten Todestag überlebt habe.

§ 23. Es ist dem einen Ehegatten verboten, mit demjenigen eine Ehe zu schließen, der wegen des an dem anderen Ehegatten verübten oder versuchten

weißen Kleide, das ihre schlanke Gestalt umfloß, wie eine Fee ans.

Béla v. Darvas schaute voll Entzücken auf das schöne Mädchen, das so klug war, wie . . . ihm fiel gar Niemand ein, den er, was Weisheit anbelangt, mit ihr hätte vergleichen können.

„Sehen Sie, gnädiges Fräulein“, sagte er, „wir müßten eigentlich Feinde sein. Sie haben meinen Stolz verletzt und ich kann Sie nicht einmal tödten . . . Denn, Sie sind glücklicherweise kein Mann. Wodurch gab ich Ihnen Anlaß zu solchem Hebelwollen?“

Else lächelte und reichte ihm freundlich die Hand.

„Ich bin Ihnen nicht feind, aber Sie sollen sehen, daß auch Bürgerliche stolz sein können. Sie bilden sich auf einen Ahnherrn etwas ein, der ein Raubritter war, wir sind stolz auf unsere Arbeit. Glauben Sie mir, auch der Gedanke, daß man nicht vor jedem Aristokraten in den Staub verstreut, verletzt ein angenehmes Bewußtsein.“

Béla v. Darvas blickte ganz verblüfft auf die schöne Sprecherin. „Wenn mein Vater so weise spräche“, dachte er, „würde mein Erbtheil heute ganz unversehrt sein.“

Nach einer stürmischen Nacht führte Darvas in früher Morgenstunde etwas wankend eine Zigennerbande unter die Fenster Fräulein Else's.

Das Fräulein war aber bereits wach und zankte eben tüchtig mit einem Mädchen, welches irgend einen Verstoß sich zu schulden hatte kommen lassen.

Sie erblickte ihren Ritter.

„Sie sind es?“ sagte sie hart. „Schämen Sie sich nicht? Sie sind ja betrunken! Am helllichten Tage!“

Er wollte sich entschuldigen.

„Ach, das Leben ist traurig . . . Das erheitert ein wenig und läßt mich meinen Kummer vergessen“. Dabei strich er mit der Hand über die heiße Stirne.

„Das tröstet Sie?“ sagte sie spöttisch. „Sie sind glücklich, wenn die Leute sich nach Ihnen umdrehen und wispeln: Er ist schon wieder betrunken!“

Er senkte die Augen.

„Sehen Sie,“ fuhr sie fort. „Sie sind leichtsinnig wie ein Schuljunge. Ich bedaure Sie, denn ich weiß

Feuilleton.

Die Macht der Liebe.

I.

Wenn unter den jungen Herren die Rede auf Else kam, schüttelten sie spöttisch das Haupt:

„Ein seltsames Mädchen; als wäre sie eine Großmama!“

In der That ein seltsames Mädchen.

Als sie fünf Jahre alt war, zerriß sie nicht ihre Puppen nur zu sehen, was ihr Inneres birgt.

Als sie größer wurde, stand sie nicht immer am Fenster, und führte auch kein Tagebuch.

Mit siebzehn Jahren ist sie so klug, wie nur Tanten zu sein pflegen. Sie kann auch nähen und kochen und schwärmt nicht für Husarenlieutenants, die ihres Grachtens nur reiten können und mit den Sporen klirren.

Wäre sie zufällig als Knabe auf die Welt gekommen, hätte sie gewiß sub auspiciis imperatoris promovirt.

Ein seltsames Mädchen!

II.

Als Béla v. Darvas auch schon den ganzen Ertrag einer zweiten Ernte durchgebracht hatte, telegraphirte ihm seinen Vater, der nie brieflich mit ihm verkehrte:

„Es ist Zeit, daß Du heiratest!“

Béla dachte ausnahmsweise längere Zeit über diese Familiennachricht nach und brachte dann als Antwort an sein Vater das eine Wort zu Papier:

„Niemand!“

Von Béla v. Darvas erzählte man sich kurose Geschichten im ganzen Komitate. Als Bub hatte er seinem Vater die Karten entwendet und seinen Kameraden das Geld abgenommen. Fünfzehn Gymnasien hatte er durchwandert, überall den Ruf eines merkwürdigen Menschen hinterlassend. Später hatte er Quelle ohne Zahl, Schul-

Mordes oder vorsätzlichen Todtschlages als Thäter oder Theilnehmer verurtheilt wurde, auch dann, wenn das Urtheil noch nicht rechtskräftig ist

Der König kann auf Vortrag des Justizministers Dispensation ertheilen.

§ 24. Es ist der Frau verboten, vor Ablauf von zehn Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem ihre Ehe aufgelöst oder für ungiltig erklärt wurde, eine neue Ehe zu schließen.

Dieses Hinderniß wird behoben, wenn die Frau inzwischen geboren hat.

Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf den Fall, in welchem die Ehe auf Grund des Punktes c) des § 54 für ungiltig erklärt wurde.

Der Justizminister kann Dispensation ertheilen.

§ 25. Die Eheschließung ist ohne Erlaubniß seitens der kirchlichen Obrigkeit Demjenigen verboten, der nach den Regeln jener Kirche, welcher er angehört, als Mitglied eines geistlichen Ordens oder wegen Ablegung des Gelübdes der Ehelosigkeit keine Ehe schließen darf.

§ 26. Die Eheschließung ohne Beibringung der im Sinne des Ehegesetzes nöthigen Heiratsbewilligung ist verboten.

§ 27. Es ist verboten, ohne das vorgeschriebene Aufgebot (§ 36) eine Ehe zu schließen.

Die Verwaltungsbehörde kann Dispensation ertheilen.

III. Abschnitt.

Die Eheschließung.

§ 28. Der Eheschließung geht ein Aufgebot vorher.

§ 29. Die Ehe muß vor einem Civilbeamten geschlossen werden; hiezu sind autorisirt:

- a) der Matrikenführer;
- b) der erste Beamte des Municipiums;
- c) der Oberstuhlsrichter;
- d) der Bürgermeister einer Stadt mit besonderem Magistrat;
- e) der diplomatische Vertreter, der Consul der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der Stellvertreter, im Namen der von der ungarischen Regierung erhaltenen Ermächtigung.

§ 30. Die Ehe ist als vor einem Civilbeamten geschlossen anzusehen, wenn derjenige, vor dem dieselbe geschlossen wurde, allgemein für einen Civilbeamten gehalten wurde, ausgenommen, wenn beide Theile das Gegentheil gewußt hatten.

Eine Eheconsensklärung, welche nicht vor einem Civilbeamten erfolgt ist, wird kraft des Gesetzes in keiner Beziehung als Ehe angesehen.

§ 31. Bei der Eheschließung darf der Matrikenführer nur in seinem eigenen Bezirke, ein anderer Civilbeamter aber nur auf dem Gebiete seines eigenen amtlichen Wirkungskreises functioniren.

Der nach § 32 zuständige Matrikenführer wird als in seinem eigenen Bezirke functionirend angesehen, wenn derselbe auf schriftliche Ermächtigung eines anderen Ma-

trikenführers in dessen Bezirke bei der Eheschließung intervenirt.

Der im Punkte a) § 29 erwähnte Civilbeamte kann bei der Eheschließung nur dann interveniren, wenn der Bräutigam ungarischer Staatsbürger ist und die vor ihm geschlossene Ehe so anzusehen ist, als ob dieselbe in Ungarn geschlossen worden wäre.

§ 32. Die Ehe muß gewöhnlich vor demjenigen Matrikenführer geschlossen werden, in dessen Bezirke die Verlobten oder einer derselben seinen ständigen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat.

§ 33. Der im Sinne des vorhergehenden Paragraphen zuständige Matrikenführer kann auf Ersuchen der Verlobten einen anderen Matrikenführer zur Function bei der Eheschließung ermächtigen.

§ 34. Der Obergespan (in Budapest der Oberbürgermeister) kann auf begründetes Ersuchen der Eheschließenden gestatten, daß sie die Ehe auf dem Gebiete des Municipiums vor demjenigen, der in den Punkten b—d § 29 erwähnten Civilbeamten schließen dürfen, in dessen Bezirke sich der Sitz des nach § 32 ermächtigten Matrikenführers befindet.

§ 35. Der Civilbeamte darf mit Ausnahme des im § 36 erwähnten Falles nur dann bei der Eheschließung mitwirken, wenn das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt, oder vor demselben Dispensation ertheilt worden ist und wenn ein gesetzliches Ehehinderniß, oder ein die freie Einwilligung ausschließender Umstand nicht zu seiner Kenntniß gekommen ist.

§ 36. Im Falle naher Todesgefahr bei einem der Bräutleute darf die Eheschließung auch ohne Aufgebot und Dispensation vorgenommen werden, wenn beide Bräutleute vor dem Civilbeamten (§ 31) versichern, daß nach ihrem besten Wissen zwischen ihnen kein Ehehinderniß besteht; der Civilbeamte ist berechtigt, ihnen hierüber auch den Eid abzunehmen.

Ob der Fall einer nahen Todesgefahr vorliegt, entscheidet der intervenirende Civilbeamte unter Rücksichtnahme auf die vorliegenden Umstände nach freiem Ermessen.

§ 37. Die Eheschließung erfolgt öffentlich, in dem hiezu bestimmten Amtsorte.

Aus wichtigen Gründen darf der Civilbeamte auf Ersuchen der Bräutleute bei der Eheschließung auch unter Ausschluß der Öffentlichkeit und außerhalb des Amtsortes functioniren.

§ 38. Zur Eheschließung ist die freie Einwilligung der Eheschließenden erforderlich.

Zwang, Irrthum, Betrug (§§ 52—56) schließen die freie Einwilligung aus.

§ 39. Die Eheschließung erfolgt in der Weise, daß beide Bräutleute vor dem in seinem Amte functionirenden Civilbeamten in Gegenwart von zwei Zeugen persönlich erklären, daß sie mit einander eine Ehe schließen wollen. Diese Erklärung kann weder an eine Bedingung, noch an eine Zeitbestimmung geknüpft werden. Beide Bräutleute, der Civilbeamte und die Zeugen müssen gleichzeitig anwesend sein.

Nachdem diese Erklärung erfolgt ist, erklärt der Civilbeamte die Bräutleute im Sinne des Gesetzes für Eheleute.

§ 40. Als Zeugen dürfen bei der Eheschließung nur solche Personen zugezogen werden, welche ihr sechs-zehntes Lebensjahr zurückgelegt haben und die Bedeutung des Actes der Eheschließung zu verstehen in der Lage sind. Verwandte der Bräutleute oder des functionirenden Civilbeamten können als Zeugen zugezogen werden.

(Fortsetzung folgt.)

Wochen-Chronik.

Fahrordnung der Eisenbahnzüge.

(Giltig vom 1. October 1894.)

Durchfahrtdes Züge in Habsfeld

Zu der Richtung nach Budapest: Personenzug Nr. 607 um 10 U. 21 M. Nachts. — Omnibuszug Nr. 735 um 7 U. 01 Min. Früh. — Schnellzug Nr. 703 um 8 U. 32 M. Früh. — Personenzug Nr. 715 um 5 U. 18 Min. Nachmittags. — Personenzug Nr. 709 um 12 U. 02 M. Mittags

Zu der Richtung nach Orsova: Personenzug Nr. 724 um 7 U. 05 M. Morgens. — Personenzug Nr. 710 um 4 U. 25 M. Nachmittags. — Schnellzug Nr. 704 um 7 U. 14 M. Abends. — Personenzug Nr. 708 um 3 U. 55 M. Nachts.

> **Uebersetzung.** Der hies. Gendarmerie-Postenführer, Wachtmeister Franz Benedek, wurde auf eigenes Ansuchen nach Oravica versetzt. An seine Stelle wurde der Gendarmerie-Wachtmeister, Franz Marton aus Hababistra, hieher transferirt.

= **Mehrere Annahmen** über Aufnahme in verschiedenen Militär-Bildungsanstalten liegen sowohl im hies. Oberstuhlsrichteramt, als auch im hies. Gemeindehanse zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

+ **Generalversammlung.** Am Montag, den 25. März l. J., Nachmittags 2 Uhr, wird im kleinen Saale des Hotel „Schoff“ die ordentl. Jahres-Generalversammlung der „Habsfelder Gewerkecorporations-Krankenkassa“ abgehalten, wozu die von Seite der Gewerkecorporation gewählten, und so auch die von Seite der Gehilfen in der Gehilfen-Generalversammlung gewählten Delegirten zu erscheinen berechtigt sind. Gegenstände der Tagesordnung werden bilden: 1. Bestimmung zweier Protokoll-Beisitzer. 2. Jahres-Bericht. 3. Bericht des Cassiers und des Ueberwachungs-Ausschusses, sowie die Ertheilung des Absolutoriums an denselben. 4. Abänderung der Statuten. 5. Wahl der Functionäre. Die Herren Delegirten thun gut daran, wegen des wichtigen Gegenstandes der Abänderung der Statuten in dieser Generalversammlung je zahlreicher zu erscheinen.

X **Hymen.** Unser junge Mitbürger und Grundbesitzer, Hr. Stefan v. Bezuk, Sohn des herrschaffl. Inspektors, Hr. Ludwig v. Bezuk, hat sich mit einem der reizendsten und anmuthigsten Fräuleins unseres Ortes, mit der geistvollen Tochter Antonie unseres k. u. k. Notars, Hr. Johann v. Gesteis, verlobt. Dem sympathischen Brautpaare gehen von allen Seiten die aufrichtigsten Gratulationen zu, denen auch wir die untrügliche Anschließung, mit dem Wunsche, daß diesem schönen Herzensbunde das reinste Glück immerdar beschieden sei!

= **Dalárda.** Das Präsidium der rekonstruirten „Zsombolyai Föld-Dalárda“ hielt am letzten Mittwoch eine Sitzung ab, in welcher beschlossen wurde, mit der Anwerbung und Aufnahme von unterstützenden Mitgliedern zu beginnen. Dieselben zahlen jährlich 4 fl. Mitgliedsbeitrag, wofür sie in den Pflichtledertafeln freien Entree genießen. Die p. t. Bewohner Habsfelds werden ersucht, sich möglichst zahlreich als unterstützende Mitglieder der „Dalárda“ aufzunehmen zu lassen, was entweder schriftlich oder mündlich beim Präses, Hr. Oberstuhlsrichter Anton v. Dielek, oder beim Sekretär, Hr. Vicenotär Franz Spuhler, geschehen kann.

= **Krautsuppe.** Im Hotel „Schoff“ findet am nächsten Donnerstag, den 28. d. M., eine Krautsuppe, verbunden mit einem Concert der R. Rifindae Tambouraschen-Staffelle statt.

+ **Wir berichteten** in letzter Nummer, daß in N. Komlós ein mit 300 fl. beschwerter Geldbrief irrtümlich auf die Adresse Alekz Todor einem gemeinefählichen Individuum Namens Alekz Todor zugestellt wurde, welcher damit das Weite suchte. Den Nachforschungen der Gendarmerie ist es gelungen, den Alekz Todor zu ermitteln, jedoch wurde der Geldbetrag nicht mehr bei demselben vorgefunden. Alekz Todor gibt an, daß ihm das Geld in Lugos im Wirthshause gestohlen wurde. Die Nachforschungen wurden daher in dieser Richtung fortgesetzt, Alekz Todor wurde jedoch in Haft gehalten.

> **Doppelhochzeit.** Im Hause des Privatbeamten, Hr. Josef Kreman in Szt. Hubert, fand am 16. d. M. ein freudiges Familienfest statt. Die beiden Töchter Kreman's traten am bezeichnenden Tage mit ihren Auserkorenen zum Traualtar u. zw. reichte Frln. Adele Kreman, Lehrerin, dem Pädagogen Thomas Mary in Szt. Hubert und Fräulein Josefine Kreman dem Apothekenbesitzer Josef Hübner in Bogovics die Hand zum ewigen Bunde. Als Beistände fungirten: Dr. V. Fehér, Dr. Bobla, Karl Telbich und Gemahlin aus Szt. Hubert, Ludwig Leblanc, Schuldirector sammt Gemahlin aus Szt. Hubert und wohnen auch zahlreiche Verwandte der glücklichen Brautpaare der Trauung an. Das Hochzeitsmahl fand im elterlichen Hause der Bräute statt und nahm dasselbe einen glänzenden Verlauf.

□ **Eine Jubelfeier.** Aus Szt. Hubert schreibt man: Der hiesige Postmeister, Mich. Kiss, feierte am 16. d. das 25-jährige Jubiläum seiner heftigen Thätigkeit. Am Nachmittage sprachen die zahlreichen persönlichen Freunde des tüchtigen beliebten Beamten vor, um ihm bei diesem Anlasse ihre herzlichsten Gratulationen auszusprechen; von den Amtskollegen des allgemein beliebten Jubilars waren die Postmeisterin Elsa Korek (Kis-Komlós), Postamtschef Michael Tibor (Zsombolya), die Post-Beamten M. Kreuz und M. Kerman (M. Rifinda), zu der seltenen Feier erschienen. Um 7 Uhr Abends bewegte sich mit klingendem Spiele ein imposanter Lampenzug, aus den Mitgliedern des „Magyar Kör“ und der „Dalárda“ bestehend, zur Wohnung des Gefeierten, wo nach Abkündigung eines ungarischen Liedes seitens der „Dalárda“ der Präses des „Magyar Kör“, Schuldirector Ludwig Leblanc, eine begeisterte Ansprache an den Jubilanten richtete, ihm die Glückwünsche seiner zahlreichen Freunde verholmetzte und ihn zum Erscheinen im Festlokale einlud. In Begleitung der nach Hunderten zählenden Teilnehmer erschien Postmeister, Mich. Kiss, mit seiner hochgeschätzten Gattin im Festlokale, wo das Fest-Bankett vor sich ging. Schuldirector in Pension, Philipp Leblanc, brachte den ersten Toast auf seine Majestät den König, der von den zahlreich Versammelten mit jubelndem Beifall aufgenommen wurde. Die Verdienste des Jubelpaares würdigte Bürger-Schuldirector Anton Lelek. Die herzlichsten Worte des Donomen, Paul Güler (Nácolhiget), nicht minder der sinnige Toast des Schuldirectors, Peter Dypelz (Nácolhiget), auf das Wohl der Gattin des Jubilars, die launigen Worte des Kaplans Brevis (Zsombolya), auf die anwesenden Damen, sowie schließlich die feierliche Ueberreichung eines silbernen Ehrenbechers durch Ludwig Leblanc Namens des „Magyar Kör“, sowie alle die unzähligen gelungenen Trinkprüche wurden alleits heifällig aufgenommen. Dem Bankett folgte alsbald ein gemüthliches

den 25.
n Saale
er a l-
rations-
der Ge-
ung der
on Seite
ung ge-
Gegen-
umung
3. Be-
schusses,
eben. 4.
re. Die
wichtigen
in dieser

Grund-
schaffl.
it einem
res kön.
i. Dem
die auf-
unfrige
den Her-
den sei!
struiren
och eine
er An-
Mi-
ich 4 fl.
vertafeln
ahfeld's
stühende
was ent-
Ober-
ir, Gru

det am
uppe,
Tam-

daß in
rief ir-
einem
Todor
e. Den
u, den
dbetrag
Todor
hshaus
afer in
e jedoch

eamten,
and am
e beiden
mit ihren
Adele
Thomas
at a n n
Bozovic
ngarten:
und Ge-
nkura-
en auch
re der
terlichen
n glän-

schreibt
te am
ätigkeit.
hlichen
ihm bei
auszu-
beliebten
(Kris-
ha), die
u (M.
7 Uhr
mpojan-
r für
Gefrier-
seitens
Schul-
sprache
e seiner
Erfolge
h Hun-
Mich.
skolale,
ektor in
waß auf
Ber-
wurde.
gerfchul-
des De-
der der
3 (Ma-
abolya),
eierliche
Ludwig
die die
beifällig
stfisches

Kränzchen, das alle Festgäste in animirter Stimmung bis zum Beginn des nächsten Morgens beisammenhielt.

Neue Bestimmungen über die Bezirks-Krankenkassen. Der Handelsminister hat folgende Bestimmungen getroffen: Die statistischen Jahresausweise sind nicht mehr an die zuständige Gewerbebehörde, sondern direkt an das kön. ungarische statistische Landes-Bureau in Budapest einzureichen. Der Arbeitgeber, welcher eine Abmeldung unterläßt, hat die Beiträge so lange zu leisten, bis nicht die Abmeldung erfolgt, oder bis nicht ein anderer Arbeitgeber die Anmeldung vollzieht. Die bei den Tabakentloshungs-Neuemern beschäftigten Tagelöhner werden als zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörig betrachtet und sonach von der Aufnahme in die Krankenkassa entbunden; ebenso können die in Hotels, Wirthshäusern z. beschäfftigten Köchinnen, Waschweiber und Küchenmädchen zum Eintritt in die Krankenkassa nicht verhalten werden. Die Portofreiheit der Bezirks-Krankenkassen wird ausgedehnt auf die an die Vertrauensmänner und Aerzte gerichteten offenen Drucksachen und auf die Korrespondenzen zwischen den Bezirks-Krankenkassen und den Bezirksvorstellungen und zwischen den Bezirks-Krankenkassen.

Eine sensationelle Fenerung im Interesse des Hies. Publikums hat die in ganz Sibirien bestrenommirte Dampf-Färberei in chemische Fabrikalt des Julius Guly in Temesvár damit geboten, daß sie in Kaszfeld eine Central-Aufnahmestelle ihrer Aufstalt für Kaszfeld und Umgebung errichtete, in welcher sämtliche Kleidungsstücke für Damen, Herren und Kinder, sowie Uniformen, ganze Stoff-Stücke, Vorhänge, Möbelbezüge u. s. w. zum Färben und Putzen übernommen werden. Die Central-Aufnahmestelle für Kaszfeld und Umgebung hat Frau Rudolf Wunder hier selbst übernommen, an welche man alle in dieses Fach schlaenden Aufträge richten möge.

Königliche ungarische Staatsbahnen. (Einführung von Tour- und Retourkarten in Nachbarverkehre). Laut Verständigung der Direktion der kön. ung. Staatsbahnen werden zur Bequemlichkeit des reisenden Publikums auf den größeren Stationen für den Nachbarverkehr besondere Tour- und Retourkarten unter Einrechnung der doppelten normalen Preise zur Ausgabe gelangen. Diese Tour- und Retourbillets, welche von der Kartenausgabestation nach einer in die I. oder II. Zone des Nachbarverkehrs gehöigen Station und retour lauten, sind zwei Tage gültig, und zwar in der Weise, daß der Tag der Lösung beziehungsweise Abstemplung oder Datirung des Billets als erster Tag betrachtet wird und die Gültigkeit am darauffolgenden Tag um 12 Uhr Mitternachts erlischt, wobei jedoch, im Falle der Rückreise mit einem solchen Zuge geschieht, welcher in der Bestimmungstation erst nach Mitternacht anlangt, die Karte bis zum Eintreffen in dieser Station gültig ist. Mit diesen Tour- und Retourbillets kann die Reise weder bei der Hin-, noch bei der Rückfahrt unterbrochen werden. Zwei Kinder im Alter von vier bis zehn Jahren können mit einer Tour- und Retourkarte, ein zueine solche Kinder können in der I. oder II. Wagenklasse mit einer ganzen Karte III. Klasse reifen. Alleinreisenden Kindern in der III. Klasse werden berartige Tour- und Retourkarten nicht ausgestellt. Für dieselben sind daher sowohl für die Hin- als auch für die Retourfahrt gewöhnliche halbe Nachbarverkehrskarten zu lösen. Die neuen Tour- und Retourkarten können, ebenso wie die gewöhnlichen Fahrkarten des Nachbarverkehrs, in beliebiger Anzahl im Voraus gekauft werden, in welchem Falle dieselben bei Beginn der Reise an der Kassa behufs Abstemplung in dem Falle nicht vorgewiesen werden müssen, wenn der Reisende vor Benutzung derselben auf deren Rückseite an der hiesfür vorgesehenen Stelle das Datum der Reise mit Tinte in der Weise darauf schreibt, daß der Monat mit Buchstaben oder mit römischen, der Tag hingegen mit arabischen Ziffern geschrieben wird. Diese letzteren im Vorhinein gelösten Tour- und Retourkarten können jedoch nur in jenen Stationen gekauft werden, in welchen die Reise angetreten wird.

Der Hatzfelder Josef-Jahrmarkt hat vorgestern begonnen und findet heute Abends seinen Abschluß.

Erste Wiener Mode-Anstellung. Am 16 d. M. wurde in Wien eine Mode-Anstellung eröffnet, die nicht nur originell ist durch die Objecte, welche von der Frisur bis zu den Schuhen Alles umfassen, was zur Kleidung und Verschönerung gehört, sondern auch dadurch, daß sich der österreichische Handelsminister Graf Wurmbbrandt über das Wesen der Mode eingehend äußerte. Er verlangte künstlerisch vornehme Einfachheit und das Vermeiden von überladenen Styl. Er lobte die Intention des Modejournal's „Wiener Mode“, deren eben erschienenen Heft 13 wirklich vornehme, einfache Moden enthält. Da mit diesem Heft ein neues Quartal beginnt, ist es von allen Buchhandlungen als Probeheft zu beziehen.

Eine neue Broschüre „Führer in der guten Gesellschaft“, erschienen bei Casar Schmidt in Zürich, in welcher in gedrängter Kürze 777 Regeln über den Verkehr in allen Gesellschaften gedruckt sind, entspricht schon längst einem allgemeinen Bedürfnisse und wird gewiß Anerkennung finden. Leicht faßbar und nachschlaubar, kann Jeder in den nemunddreißig Abschnitten was täglich im Verkehr mit seinen Mitmenschen von großem Vortheile ist, auffuchen. Erfahrung, richtige Benrtheilung und sachmännische Behandlung, wie die Gintheilung, lassen erkennen, daß der Verfasser vorzügliche Kenntnisse in den gesellschaftlichen Formen besitzt. Nicht nur die in allen Ländern bekannten Anstandsregeln, sondern auch einige Anweisungen, welche bisher unbeachtet blieben und von Jedermann berücksichtigt werden sollen, finden wir darin. Bei hübschem, sehr gut leserlichem Druck ist der Preis nur eine Mark, Wem also daran gelegen ist, sich auf billige Art gesellschaftliche Kenntnisse zu erwerben, hat nun die beste Gelegenheit dazu. Wir können das Werk für

Jung und Alt und für jeden Stand, auf das Wärmste empfehlen.

Bevölkerungs-Anzeiger

für die Zeit vom 16. März 1895 bis 22. März 1895.
Römisch-katholischer Religion:
Geboren:
Anton Märzsig. — Barbara Wolf. — Anna Schira. — Elisabeth Graf. — Benzel Csura
Gestorben:
Martin Roth, 3 Monate alt, Darmtarrh. — Susanna Ammon, 2 1/2 Jahr alt, Gehirnenzündung. — Theresia Straß, geb. Müller, 76 Jahre alt, Altersschwäche. — Nikolaus Spuhler, 9 Jahre alt, Bauchfellentzündung.

Getreidegeschäfts-Bericht.

Von Josef Pollat.
Kaszfeld, am 23. März.
Sowohl in Weizen, als auch in Mais war die Stimmung im Wochenlaufe eine unveränderte, und sind die vorwöchentlichen Preise flott erzielbar.

Getreide	von	bis
Weizen	fl. 7.20	—
Mais neu	fl. 5.90	—
Woggen	fl. —	—
Gerste	fl. —	—
Safer	fl. —	—
Reps	fl. —	—
Mohársaat	fl. —	—

Die übrigen Artikel mangeln an Zufuhr.

Lottoziehung.

Budapester Lottoziehung vom 16. März:
17. 37. 75. 43. 21.
Nächste Ziehung am 30. März.

Verantwortlicher Redakteur: Rudolf Wunder.

6821 sz.
tkkv. 1894.

Ujabbí árverési hirdetés.

A zombolyai kir. járásbíróság mint telekvi hatóság közhírré teszi, hogy a kir. államkincstárnak végrehajtónak Rankov Radojko es tr. végrehajtást szenvedett elleni 884 frt. 82 1/2 kr. tőke és jár. kielégítése miatti ügyében a területén klári 94 sz. tjkvben A. I. felvett 1-7 sor (144-147) hr. 155/760 ösz. ház szám és 871, 1462, 1677, 1679, 2089, 2393 hr. sz. ingatlanból Rankov Radojko, Rankov Józsa, Konstantinov Toja, Konstantinov Markó, Konstantinov Iliá, Szekulin szül. Konstantinov Máca, kk. Todorov Zsiva, Nikolin Rankó, Nikolin Péter, Nikolin Ádám, Mincsin szül. Nikolin Kristina, kk. Nikolin Jénát illető 3/10 rész — Reichrath Miklós utvajánlata folytán — 956 frt. kikiáltási árban srb.-klárin u. községhezánál **1895. évi április hó 6-ik** napjának d. e. 10 órájkor ujabbí bírói vghajtási árverés alá fog bocsájtattni.

Venni szándékozók tartoznak a kikiáltási ár 10% át készpénzben vagy oवादékképesnek nyilvánított értékpapírban e kiküldött kezéhez letenni vagy neki a bíróságnál előlegesen elhelyezett bánatpénzről kiállított elismervény átsszolgáltattni.

Zsombolyán, 1894. évi december hó 7-én.

A kir. jbiróság mint tkkv. hatóság.

5975 sz.
tkkv. 1894.

Arverési hirdetés.

A zombolyai kir. jbiróság mint tkkv. hatóság közhírré teszi, hogy a zombolyai népbank m. részvt. végrehajtónak Filipov Gyura czernyai lakos végrehajtást szenvedett elleni 133 frt. tőke és jár. kielégítése miatti ügyében a czernyai 303 sz. tjk. A. + alatt Filipov Gyura és Filipov Mirkó tulajdonál felvett 1 sor 4479 hrzi szú 1070 önyi különég a végrehajtási törvény 1568 a alapján egészben és pedig ha a C 18 sorsz. alatt özv. Filipov szül. Szekrián Mária javára bekeblezett élethozsiglani kitarás illetve C 21 alatt ugyanannak javára bekeblezett özvegyi jog előtt bekeblezett jelzálogos követelések fedezésére szükségesnek mutakozó s ezennel 1200 frtban megállapított összeg beigértetnek — ezen kitarási és özvegyi jog fentartásával — illetkező esetben ezen kitarási és özvegyi jog nélkül — 115 frt kikiáltási árban — a czernyai 1517 sz. tjkben A. I. alatt Filipov Gyura (György) tulajdonál felvett 1 sor (482-483) hr. 282 ház számú ingatlan és pedig ha a C 14 és 16 sorsz. a. özv. Filipov sz. Szekrián Mária javára bekeblezett élethozsiglani kitarás és özvegyi jog előtt bekeblezett jelzálogos követelések fedezésére szükséges és ezennel 1200 frtban megállapított összeg beigértetnek — ezen kitarási és özvegyi jog fentartásával — ellenkező esetben ezeknek fentartása nélkül — 560 frt kikiáltási árban, végre a czernyai 1819 szú sz. tjkvben A. I. alatt felvett végrehajtást szenvedett Filipov Gyura tulajdonából időközben Tinesz Károly tulajdonába átment 1 sor 3907/b hr. sz. 1 hold 200 önyi különég — azon esetre ha a C 7 és 9 sorsz. alatt özv. Filipov sz. Szekrián Mária javára bekeblezett élethozsiglani kitarás és özvegyi jog előtt bekeblezett követelések fedezésére szükséges és ezennel 1200 frtban megállapított összeg beigértetnek — ezen kitarása és özvegyi jog fentartásával, — ellenkező esetben ezeknek fentartása nélkül — 254 frt kikiáltási árban Czernyán a községhezánál **1895. évi május hó 11-ik** napjának d. e. 10 óraker végrehajtási árverés alá fog bocsájtattni s a kikiáltási áron alul is ol fog adatni.

Venni szándékozók tartoznak a kikiáltási ár 10% át készpénzben, vagy óvadékképesnek nyilvánított értékpapírban a kiküldött kezéhez letenni, vagy neki a bíróságnál

előlegesen elhelyezett bánatpénzről kiállított elismervény átsszolgáltattni.

Zsombolyán, 1895. évi január hó 20-án.

A kir. jbiróság mint tkkv. hatóság.

6648 sz.
tkkv. 1894.

Ujabbí Árverési hirdetés.

A zombolyai kir. jbiróság mint tkkv. hatóság közhírré teszi, hogy a Mijin Szavetta srb.-Czernyai lakos vghajtónak Szávics János vghajtást szenvedett elleni 240 frt tőke s jár. kielégítése miatti ügyében a területén a czernyai 560 sz. tjkvben A. I. a. felvett 2-9 sor 1198, 1427, 2481, 2616, 2940, 3156, 4160 és 4411 hr. szú. ingatlanból Szávics János illető 1/6 rész 454 frt kikiáltási árban Todorov Zsiva czernyai lakos által tett utojánlata folytán Czernyán a községhezánál **1895. évi márczius hó 29-ik** napjának d. e. 10 óraker ujabbí bírói vghajtási árverés alá fog bocsájtattni.

Venni szándékozók tartoznak a kikiáltási ár 10% át készpénzben, vagy oवादékképes értékpapírban a kiküldött kezéhez letenni, vagy neki a bíróságnál előlegesen elhelyezett bánatpénzről kiállított elismervény átsszolgáltattni.

Zsombolyán, 1894. évi november hó 24-én.

A kir. jbiróság mint tkkv. hatóság.

Donnerstag den 28. März 1895.
in den Lokalitäten des Hotel „Schaff“
Krautsuppe à la Carte
verbunden mit
Concert der N.-Kikindaer Tambouraschen.
Entrée frei. Anfang 1/8 Uhr.
Diesu macht seine höflichste Einladung
Hochachtungsvoll
Karl Schaff
Hotelier.

Ein Lehrling

findet sofort Aufnahme bei
Stefan Gáspárics.

Anzeige.

Endesgefertigte erlaube mir, einem p. t. Publikum höflichst anzuzeigen, dass ich durch längere Zeit in **Temesvár** Unterricht im **Maschinstricken** genommen und mich in **Heufeld** mit 2 Strickmaschinen neuesten Systems etablirt habe.

Ich empfehle mich daher zur Uebernahme aller

STRICKARBEITEN

in jeder Fagon, selbst in den feinsten und complicirtesten Ausführungen.

Ich übernehme sowohl **Neuarbeiten** als auch **Reparaturen** und verspreche, dieselben zu billigsten Preisen und in vorzüglichster Ausführung herzustellen.

Ich bitte daher, mich durch recht zahlreiche Aufträge gütigst unterstützen zu wollen.

Hochachtungsvoll

Katharina Gerhardt,
Heufeld, H.-Nr. 42.

Einladung.

Die tit. Actionäre der
Hatzfelder „Pannonia“-Dampfmühl-Actien-Gesellschaft
werden hiemitt zu dor

am 28. April 1895, um 3 Uhr Nachmittags,
im kleinen Saale des Hotel „Schaff“ abzuhaltenen

I. ord. Generalversammlung

höflichst eingeladen.

Verhandlungsgegenstände:

- I. Wahl eines Vorsitzenden und Schriftführers für die Generalversammlung.
- II. Wahl zweier Actionäre zur Beglaubigung des Protokolles.
- III. Bericht der Direktion über die Geschäfte im abgelaufenen Jahre. — Bericht des Aufsichtsrathes über den Befund der Bilanz und Ertheilung des Absolutariums für die Direktion und den Aufsichtsrath.
- V. Wahl des aus 5 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrathes auf 1 Jahr.
- V. Allfällige Anträge.

* Laut Statuten sind bei den Generalversammlungen nur jene Actionäre stimmberechtigt, deren Actien wenigstens 2 Monate früher auf ihren Namen ungeschrieben, und bis spätestens 2 Tage vor der Generalversammlung bei der „Hatzfelder Volksbank“ gegen Revers deponirt wurden. Anträge müssen wenigstens 4 Wochen vor der Generalversammlung der Direktion schriftlich bekannt gegeben werden.

Aus der Direktions-Raths-Sitzung vom 10. März 1895.

Peter Ollinger
Obmann.

Eduard Neuhold
leitender Direktor.



